

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 13 BJ 99/96

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 1997 durch die Richter
Dr. L o y t v e d als Vorsitzenden , M ü t z e und Dr. T e r d e n g e sowie die
ehrenamtlichen Richter M e i d und R ü c k e r t
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. März 1996 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unbegründet.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung, Abweichung, Verfahrensmangel - zugelassen werden. An derartigen Zulassungsgründen fehlt es hier.

Die Klägerin hat zwar Rechtsfragen aufgeworfen, die im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG grundsätzlich bedeutsam waren. Deren Klärungsbedürftigkeit ist jedoch inzwischen entfallen, nachdem der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) diese Fragen durch seine Beschlüsse vom 19. Dezember 1996 (GS 1 bis 4/95) beantwortet hat. Da der Große Senat die vom erkennenden Senat angeregte Fortentwicklung des Rechts abgelehnt und damit die bisherige Rechtsprechung bestätigt hat, an der sich das hier angefochtene Berufungsurteil orientiert, kommt auch keine Revisionszulassung gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG wegen Abweichung von einer Entscheidung des BSG in Betracht.

Soweit die Klägerin ihre Beschwerde darüber hinaus damit begründet, das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) weiche von einer Entscheidung des BSG ab (Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG), ist diese Rüge unzulässig. Zur formgerechten Rüge einer Abweichung ist in der Beschwerdebegründung die höchstrichterliche Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, so zu bezeichnen, daß sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Die Beschwerdeführerin muß darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten ist. Sie muß einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, daß die Divergenz erkennbar ist. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, daß die angegriffene Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 14, 21, 29).

Diesen Kriterien wird die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht gerecht. Zwar hat sie ein Urteil des BSG angeführt (SozR 3-2200 § 1247 Nr 8), einen ihrer Ansicht nach diese Entscheidung tragenden Rechtssatz herausgestellt und behauptet, das LSG sei hiervon abgewichen. Der Sache nach hat sie jedoch lediglich bemängelt, das LSG habe den vom BSG aufgestellten Grundsatz (Verpflichtung zur konkreten Benennung einer Verweisungstätigkeit bei vielfältigen und schwerwiegenden Leistungseinschränkungen durch Bezeichnung eines typischen Arbeitsplatzes) im vorliegenden Fall nicht richtig angewandt, indem es diesen Erfordernissen nicht gerecht geworden sei. Sie hat hingegen nicht dar-



gelegt, daß das LSG einen abstrakten, im Widerspruch zu der Entscheidung des BSG stehenden Rechtssatz aufgestellt habe. Fehlerhafte Rechtsanwendung im Einzelfall begründet indes keine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.

Auch soweit die Klägerin die Beschwerde auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels stützt, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zur Darlegung eines Verstoßes gegen die Amtsermittlungspflicht iS des § 103 SGG, den die Klägerin rügt, muß in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde ein den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (ZPO) entsprechender Beweis Antrag so genau bezeichnet sein, daß er für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nrn 5, 45; § 160a Nr 10). Ferner muß sich aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin ergeben, daß sie den Beweis Antrag, falls dieser nicht in der letzten mündlichen Verhandlung gestellt worden ist, bis dahin aufrechterhalten hat (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nrn 12, 64; SozR 3-1500 § 160 Nr 9).

Diesen Anforderungen entspricht das Vorbringen der Klägerin nicht. Sie hat mit dem Hinweis auf ihre "mehrfach schriftsätzlich gestellten Beweis Anträge (zuletzt im Schriftsatz vom 22. Februar 1996 S 2)" bereits keine Beweis Anträge iS der genannten Voraussetzungen hinreichend genau bezeichnet. Zum einen befindet sich ein Schriftsatz dieses Datums nicht bei dem Gerichtsakten, zum anderen enthält auch der - vermutlich gemeinte - Schriftsatz vom 23. Februar 1996 lediglich einen pauschalen Hinweis auf "die bisher gestellten Beweis Anträge bezüglich einer Einholung einer Auskunft beim Arbeitsamt" und eine "nachdrückliche" Anregung, dem nachzukommen. Ein konkretes Beweis thema wird nicht genannt, der pauschale Hinweis auf in früheren Schriftsätzen gestellte Beweis Anträge wird dem Erfordernis einer genauen Bezeichnung nicht gerecht.

Insbesondere hat die Klägerin ausweislich der Sitzungsniederschrift des LSG vom 6. März 1996 in der mündlichen Verhandlung keinen Beweis Antrag gestellt; auch dem Tatbestand des Berufungsurteils ist ein solcher Antrag nicht zu entnehmen. Die Klägerin trägt auch nicht vor, sie - bzw ihr Prozeßbevollmächtigter - habe die Protokollierung eines Beweis Antrages beantragt und dies sei abgelehnt worden (vgl § 122 SGG iVm § 160 Abs 4 ZPO). Auch eine Protokollergänzung oder -berichtigung (vgl § 122 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 und § 164 ZPO) hat die Klägerin nicht beantragt. Ihr Hinweis auf die "mehrfach schriftsätzlich gestellten Beweis Anträge" reicht nicht aus, um deren Aufrechterhaltung bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung trotz fehlender Protokollierung dar-



zutun, zumal laut Sitzungsniederschrift die Beteiligten dort das Wort erhielten und der Sach- und Streitstand erörtert wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)